

ge Strafnorm, die die fortgesetzte Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen als durchaus schweres, strafwürdiges Unrecht kennzeichnet, geschaffen, sondern zugleich werden Regelungen vorgeschlagen, die eine »Bedrohungsspirale« beenden können. Dies soll neben der Möglichkeit, durch die vorgeschlagene Strafnorm sofort einzugreifen, auch durch die Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO erreicht werden, indem eine »Deeskalationshaft« für gefährliche Täter des »Stalking« eingeführt wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass ein eigenständiges »Stalking«-Strafgesetz in einem Spannungsverhältnis steht: Einerseits muss das Gesetz hinreichend konkrete Kriterien für eine Strafbarkeit vorgeben, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und den praktischen Anforderungen zu genügen.¹⁹ Andererseits muss der Tatbestand die vielfältigen Erscheinungsformen des »Stalking« möglichst erschöpfend erfassen.²⁰ Der Entwurf dürfte diesen beiden Zielvorgaben entsprechen. Er beschreibt die strafbaren Tathandlungen so konkret wie möglich, indem er das Suchen der körperlichen Nähe, die Herstellung des Kontakts mit Kommunikationsmitteln oder die Bedrohung des Opfers oder nahestehender Personen als Tathandlungen aufführt. Soweit darüber hinaus auch andere, ebenso schwerwiegende Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen, trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, dass die »Stalking«-Handlungen – wie gesehen – nicht abschließend beschrieben werden können.

Fußnoten:

1 Die Diskussion um das Phänomen »Stalking« ist bislang eher aus polizeilicher und kriminologischer Sicht geführt worden. Siehe hierzu u.a. Hoffmann, Kriminalistik 2001, 34 ff. und Kriminalistik 2003, 726 ff.; Kube, Kriminalistik 1999, 161 ff.; Füllgrabe, Kriminalistik 2001, 163 ff.; Löbmann, MSchrKrim 85 (2002), 25 ff.; Sieverding, Kriminalistik 2004, 763 ff. Strafrechtlich ist sie

von v. Pechstaedt, Stalking-Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht, 1999, angestoßen worden. Während Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (259) noch behaupten konnte, dass »Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum Thema schweigen«, äußern sich jetzt sowohl Dreher/Fischer, StGB, 52. Auflage (2004), § 223 Rn. 6 als auch Lackner/Kühl, StGB, 25. Auflage (2004), § 223 Rn. 4 knapp zum sog. »stalking«.

2 So zu Recht Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (263).

3 Siehe etwa Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, 26. Auflage, § 185 Rn. 2.

4 Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (265).

5 Siehe zu den Einzelheiten der Regelung Grziwotz, NJW 2002, 872 ff.

6 Vgl. Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78).

7 Eine »Legaldefinition« des Begriffes »stalking« existiert noch nicht. Die gegebenen Beschreibungen sind weder eindeutig noch übereinstimmend, vgl. zuletzt Sieverding, Kriminalistik 2004, 763, die zu Recht darauf hinweist, dass dies ein Problem im Umgang mit dem Phänomen darstellt. Siehe auch Rinio, Kriminalistik 2002, S. 531.

8 Löbmann, MSchrKrim 85 (2002), 25 (30); Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78); Pollähne, Neue Kriminalpolitik 2002, 5b; Lackner/Kühl, StGB, 25. Auflage, § 223 Rn. 4; Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (266).

9 Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (267).

10 v. Pechstaedt, a.a.O., S. 132 f.

11 v. Pechstaedt, a.a.O., S. 133.

12 Siehe Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78); zu den dogmatischen Ungereimtheiten des § 4 GewSchG vgl. umfassend Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (269 ff.).

13 Kerbein/Pröbsting, ebenda.

14 Siehe die in Fußnote 12 Genannten.

15 So deutlich Kerbein/Pröbsting, ZRP 2002, 76 (78).

16 Vgl. zur Aufgabe des Strafrechts LK-Jescheck, StGB, 11. Auflage, Einleitung Rn. 1 ff. und zu seiner Grenze (»ultima ratio«) Jescheck, a.a.O., Rn. 3.

17 Der Begriff »Symbolisches Strafrecht« ist in der Strafrechtswissenschaft eher negativ besetzt, weil damit umschrieben wird, dass dieses Strafrecht weniger auf den Schutz der jeweiligen Rechtsgüter angelegt ist als auf weiterreichende politische Wirkungen wie etwa die prompte Befriedigung eines Handlungsbedarfs; so Hassemer, NStZ 1989, 553 (559). Gleichwohl wird der präventive Gewinn gesehen; etwa Hassemer, a.a.O., 558. Unter Berücksichtigung dieser präventiven Wirkung und des intendierten Rechtsgüterschutzes, der hier konkret den inneren Rechtsfrieden des Opfers betrifft – vgl. Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (284) – und damit als Freiheitschutz verstanden werden kann, lässt sich die Sache auch ins Positive wenden. Siehe zum Rechtsgüterschutz allgemein zuletzt Roxin, ZStW 116 (2004), S. 929 ff.

18 BR-Drs. 551/04, BT-Drs. 15/5410.

19 Vgl. zum Bestimmtheitsgebot umfassend LK-Gribbohm, StGB, 11. Auflage, § 1 insbesondere

Rn. 26 ff. m.w.N. sowie Lackner/Kühl, StGB, 25. Auflage, § 1 Rn. 7 zur schwierig zu bestimmenden Grenze zwischen unzulässiger Analogie und zulässiger Auslegung. Zur rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Bedenklichkeit unbestimmter Strafbarkeitsvoraussetzungen siehe Naucke, JuS 1989, 862 ff.

20 Einerseits müssen der gesetzliche Tatbestand und damit die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschrieben werden, dass der Einzelne die Möglichkeit hat, sein Verhalten auf die Rechtslage einzurichten und sich Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes erkennen lassen (ständige Rspr. des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 14, 174 und 87, 224). Andererseits dürfen die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht übersteigert werden, da ohne allgemeine, normative und wertausfüllungsbedürftige Begriffe »der Gesetzgeber nicht in der Lage wäre, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden« (BVerfGE 11, 237). Zur Frage der Bestimmtheit einer weit gefassten »Stalking«-Strafvorschrift vgl. Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (288), der etwa die Formulierung »ähnliche Eingriffe« für zulässig erachtet.

Dr. Helmut Fünfsinn ist Leiter der Abteilung Strafrecht und Gnadenwesen im Hessischen Ministerium der Justiz.

Vorschläge des Deutschen Juristinnenbundes für ein sinnvolles Vorgehen gegen Stalking

■ **Dagmar Freudenberg**

Stalking ist kein neues Phänomen. Das Verhalten von Stalkern, nämlich das Verfolgen gegen den Willen der verfolgten Person auf welche Weise auch immer, gibt es schon sehr lange. Auch bei der Einführung des Gewaltschutzgesetzes war dieses Phänomen bekannt. Deshalb wurden einige der zu dieser Zeit als Stalking

erkannten Handlungen in § 1 Absatz 2 GewSchG erfasst.

In den letzten Jahren ist dieses Phänomen auf Grund einiger Fälle mit prominenten Opfern, aber auch durch die Fokussierung auf die häusliche Gewalt in den Blickpunkt geraten. Ein großer Teil der Fälle von Stalking spielt sich im

Bereich der privaten oder der privat gewünschten Beziehungsebene ab.

Einigkeit besteht dabei darin, dass die Opfer von Stalking unter den Schutz der Gesellschaft gestellt werden müssen. Ein Dissens besteht jedoch über den richtigen Weg zu diesem Schutz.

Drei verschiedene Richtungen scheinen vorgegeben:

Zum einen wird die Einführung eines eigenen Straftatbestandes »Stalking« im Strafgesetzbuch propagiert. Allein hierzu liegen diverse Gesetzentwürfe vor.

Zum anderen wird die Reform bestehender Schutzregelungen favorisiert.

Schließlich wird – teils mit Reformen der bestehenden Regelungen – die konsequente Umsetzung des geltenden Rechts in die (Rechts-)Praxis angemahnt.

I.

Der Schutz der Opfer von Stalkinghandlungen durch Einführung eines eigenen Straftatbestandes »Stalking« oder »Verbot der Nachstellungen« ist bereits aus dogmatischen Gründen problematisch.

Die Strafrechtsdogmatik kennt zum einen Tätigkeitsdelikte, bei denen der Tatbestand ein aktives Tun beschreibt, das unter Strafe gestellt wird, ohne dass noch ein Erfolg hinzutreten muss, zum anderen Erfolgsdelikte, bei denen der Tatbestand ein Tun beschreibt, das einen bestimmten Erfolg kausal auslöst, der noch nicht in der Handlung selbst eingeschlossen ist, wie zum Beispiel Körperverletzungs- und Tötungsdelikte.

Stalking als (echtes) Unterlassungsdelikt erscheint in der Praxis kaum vorstellbar.

Schon bei der Gruppe der denkbaren Tätigkeitsdelikte gibt es eine unübersehbare Zahl von Handlungen, die als Stalking denkbar sind, jedoch nicht alle unter Strafe gestellt werden können oder müssen und wegen ihrer Anzahl nicht in einen Tatbestand vollständig aufgenommen werden können (z.B. die Schaltung von Anzeigen, Bestellungen auf den Namen des Opfers, Anrufe bei Angehörigen, Schreiben und Übermitteln von Liebesbriefen, das Herbeiführen von Begegnungen an unterschiedlichsten Orten pp)

Gleiches gilt auch bei den denkbaren Erfolgsdelikten. Allerdings

kommt in diesem Zusammenhang erschwerend hinzu, dass der Erfolg häufig kaum messbar bzw. objektivierbar (z. B. Angst, Einschränkung des freien und selbstbestimmten Lebens, Verlust des Selbstvertrauens, Nichtverlassen der Wohnung, psychische Folgen) und die Kausalität nur schwer nachweisbar ist (beruht die Angst auf der unzutreffenden Todesanzeige, den unerwünschten Liebesbriefen oder aber auf nicht vom Täter zu verantwortenden Belastungen).

Schließlich weisen die Fälle von Stalking eine Besonderheit auf, die dogmatisch nur schwer zu erfassen ist:

Tätigkeitsdelikte sind mit der Vollendung der Handlung abgeschlossen, Erfolgsdelikte mit dem Eintritt des Erfolges. Charakteristisch für Fälle des Stalking ist jedoch die wiederholte Belästigung des Opfers durch gleiche oder verschiedenartige Handlungen, wobei sich häufig der Eintritt des »Erfolges«, abhängig von den individuellen Persönlichkeitskonstellationen des Opfers, mit neuen oder fortdauernden Handlungen überschneidet. Dies führt zu schwerlich verifizierbaren Formulierungen in Gesetzesvorschlägen, die die Strafbarkeit von der numerisch bestimmten Wiederholung einer Handlung abhängig machen wollen

II.

Die derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe lassen sich auf zwei ernsthafte Vorlagen eingrenzen:

Zum einen des Gesetzentwurfes des Bundesrates vom 18.03.2005 (BRats-Drucksache 551/04), der inzwischen im Bundestag eingebracht wurde, zum anderen den Regierungsentwurf zu § 241 b StGB neu – Nachstellung und dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vom 10.08.2005.

Beide Gesetzentwürfe halten der kritischen Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. Art. 103 Absatz 2 GG nicht (Bundesratsentwurf) oder nur mit Bedenken (Entwurf des BMJ) stand. So konstituiert der Bundesratsentwurf in § 238 StGB-E

einen Grundtatbestand, der allein vier (!) unbestimmte Rechtsbegriffe in wechselseitiger Abhängigkeit mit unklarer Rangbestimmung enthält, auf den zudem die in Absatz 6 vorgesehene Generalklausel Bezug nimmt. Kein Normadressat vermag aus dieser in jede Richtung auslegbaren Vorschrift das ihm verbotene oder eben (noch) nicht verbotene Verhalten zu erkennen. Es besteht vielmehr die dringende Gefahr, dass sozial neutrales oder sozialadäquates Verhalten durch diese Vorschrift ungerechtfertigt kriminalisiert wird.

Letzteres gilt im Ergebnis ebenso für den Entwurf des BMJ, wenn gleich dieser im Grundtatbestand lediglich zwei, voneinander abhängige unbestimmte Rechtsbegriffe enthält.

Während der Bundesratsentwurf darüber hinaus in den Absätzen 2 bis 5 Strafschärfungen enthält, die bereits in den geltenden Regelungen der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte erfasst werden, enthält der Entwurf des BMJ im Grundtatbestand in § 241b Absatz 1 Ziffer 3 und 4 StGB-E zwei Alternativen, die konsensfähig zu den klassischen Stalkinghandlungen gehören. Diese Handlungen lassen sich aber schon jetzt ebenso problemlos in das Gewaltschutzgesetz einfügen wie die längst überfällige Reform des Strafrahmens in § 4 GewSchG. Es handelt sich um die Handlungsalternative der Bestelung auf den Namen und auf Kosten des Opfers und die (einfache) Bedrohung von dem Opfer nahestehenden Personen.

Die Lösung der Strafbarkeit des Stalking im niedrigschwelligen Bereich nach dem GewSchG vermeidet die Problematik des Bestimmtheitsgrundsatzes, denn die Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beschreibt präzise, welches Verhalten dem Täter untersagt ist. Es ist für ihn eindeutig, bei welchem Handeln er sich strafbar macht. Die in diesem Zusammenhang vielfach beklagten Beweisschwierigkeiten für das Opfer sind demgegenüber in den meisten Fällen nicht stichhaltig. So genügt für die zu beantragende Schutzanordnung die Glaubhaftmachung des Sachverhalts. Auch

wenn mit einem Antrag auf Erhebung der Hauptsacheklage der Antragsgegner das Opfer in die Beweispflicht zwingen kann, so bedeutet dies keineswegs einen Nachteil, gibt es doch im Zivilrecht das Beweismittel der Parteivernehmung. Zudem lassen sich diverse Beweisfragen mit Hilfe der Strafanzeigenerstattung bei der Polizei lösen. Diese ist nach dem Legalitätsprinzip – ebenso wie die Staatsanwaltschaft – verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen. In den allermeisten Fällen des Stalking bestehen jedenfalls Anhaltspunkte für (versuchte) Nötigung, die zudem ein Officialdelikt ist. Staatliche Hilfe bei der Beweisermittlung ist mithin möglich, allerdings abhängig von der Anzeigenerstattung. Dabei sind die unter dem Gesichtspunkt der Beweisbarkeit problematischen, vielfachen Fälle von Telekommunikationsverstößen dadurch zu klären, dass das Opfer im Rahmen einer Anzeigenerstattung bei der Polizei die vorhandenen Daten, insbesondere SMS u.ä. aus dem Telefon oder sonstigem Gerät ausliest und vorlegt oder auslesen lässt. Letzteres setzt allerdings nach der derzeitigen Rechtslage einen Beschluss gem. §§ 100 g, h StPO des Ermittlungsrichters voraus (BVerfG, 2 BvR 308/04 vom 4.2.2005).

Gegen die von der Anzeigenerstattung durch das Opfer abhängige Lösung wird zwar eingewandt, dass schwache Opfer von Stalking zunächst keinen Zugang zur Unterbrechung des Stalking durch eine Anzeige finden. Jedoch hat diese Abhängigkeit vor allem praktische Gründe: nur das Tatopfer des Stalking selbst kann darstellen, ob und ggf. welche Handlungen vorgekommen sind. Fälle, in denen Verwandte, Freunde, Nachbarn, Bekannte oder Kollegen ohne Wissen der betroffenen Opfer Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden über Stalking machen, dürften selten sein. Stalkingopfer, die nicht wollen, dass beispielsweise in Fällen hoch schambesetzter Handlungen ihr Schicksal bekannt wird, haben mit der Anzeigenerstattung selbst in der Hand, ob Strafverfolgung stattfindet oder nicht. Die Verfolgung des Stalking als Official-

delikt, wie sie auch in § 4 GewSchG vorgesehen ist, bedeutet andererseits nach Anzeigenerstattung zwar, dass die Strafverfolgung auch gegen den Willen des Opfers stattfinden kann, sich das Opfer also dem Verfahren nicht entziehen kann, selbst wenn es dies möchte. Andererseits ist gerade dies die Möglichkeit, schwache Opfer von dem Druck des Täters zu entlasten. Zugleich bedeutet dies ein klares Signal an den Täter zur gesellschaftlichen Unerwünschtheit seines Verhaltens.

III.

Neben der sofort möglichen und notwendigen Änderung des Gewaltschutzgesetzes zur Verbesserung der Verfolgung des Stalking in § 1 Absatz 2 GewSchG ist aber auch eine Änderung der Strafdrohung in § 4 GewSchG geboten. Der derzeitige Strafraum, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht, charakterisiert die Vergehen gegen das Gewaltschutzgesetz, unabhängig davon ob es sich um häusliche Gewalt oder Stalking handelt, als Bagatelldelikt. Dies führt in der Praxis häufig auch in den Fällen, die von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht oder mit Straf-

befehlsantrag dem Gericht vorgelegt werden, zu Anfragen nach Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO. Derartige Einstellungen bedeuten für den Täter jedoch wiederum eine letztlich positive Verstärkung seines gesellschaftlich unerwünschten Tuns, das jedenfalls bei der Einstellung gem. § 153 StPO als geringfügiges Verschulden bezeichnet wird. Der gerade auch in Fällen des Stalking erforderliche Paradigmenwechsel zur gesellschaftlichen Ächtung kann und wird auf diese Weise nicht gelingen. Um dies zu ändern, sollte jedenfalls im Wiederholungsfall des Verstoßes gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG der Strafraum dem Unrecht entsprechend auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren heraufgestuft werden.

IV.

Schwerwiegende Fälle des Stalking sind bereits durch die vorhandenen Straftatbestände erfasst, so dass es einer zusätzlichen Erfassung in einem gesonderten Straftatbestand nicht bedarf. Allerdings wäre es für den Schutz der Opfer des Stalking hilfreich, wenn die Auslegung der körperlichen Misshandlung und

der Gesundheitsschädigung in § 223 StGB unter dem Gesichtspunkt der psychischen Verletzungen neu diskutiert wird.

Für die Strafbarkeit des Stalking ist schlussendlich derzeit nur eine Regelung der Fälle im niederschweligen Bereich erforderlich. Zwar zeigen diverse Erfahrungen in der Praxis zum Phänomen Stalking in einem Teil der Fälle eine Progredienz der Gefährlichkeit des Täters für die Opfer des Stalking auf, die einen Haftgrund der Begehungsgefahr wünschenswert erscheinen lässt. Die vielfach geforderte Aufnahme einer solchen Strafbarkeitsregelung in den Katalog der Taten in § 112 a StPO zur Erreichung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr erscheint indes unter dem Gesichtspunkt des Prinzips der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

V.

Die noch wenigen wissenschaftlichen Untersuchungen zum Phänomen des Stalking in Deutschland rechtfertigen noch keine eindeutige Klassifizierung des Stalking, soweit es den Bereich der möglichen Tat-

handlungen und der Tatfolgen bei den Opfern anbelangt. Das Phänomen muss deshalb zunächst differenzierend erforscht werden, um Verhaltensweisen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügend klassifizieren zu können. Danach kann erneut geprüft werden, ob überhaupt und gegebenenfalls wie ein neu einzuführender Straftatbestand gefasst werden könnte. Allerdings kann und muss schon jetzt die Umsetzung der bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen in die (Rechts-)Praxis interdisziplinär und auf unterschiedliche Regionen bezogen mit verschiedenen Maßnahmen vorangetrieben werden. Anstelle der derzeit im parlamentarischen Raum vorliegenden Gesetzesvorschläge sollten deshalb Gesetzesänderungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes (Erweiterung der Voraussetzung, Erhöhung des Strafraums im Wiederholungsfall) erörtert werden und eine Verbesserung der Umsetzung der vorhandenen Gesetze in die (Rechts-)Praxis durch Fortbildung aller mit Stalking befassten Professionen vorangetrieben werden.

Dagmar Freudenberg ist Staatsanwältin in Göttingen und Vorsitzende der Kommission des DJB zum Gewaltschutzgesetz.

Notwendigkeit eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes?

■ **Monika Frommel**

Am 10.08.2005 hat die Bundesregierung auf die Initiativen zur Schaffung eines Stalking Straftatbestandes reagiert und mit einem § 241 b StGB – neu – den von *Fünfsinn* kommentierten Hessischen Entwurf stark abgeschwächt, vermutlich getragen vom Bestreben, einerseits unverhältnismäßige Strafdrohungen zu vermeiden, andererseits aber den von Interessengruppen und den Medien regelmäßig erhobenen Forderungen nach wirksamer „Bekämpfung“ dieser modernen Formen des privaten

Terrors das Signal zu geben: wir tun etwas.

Wer den Hessischen Entwurf und den der Bundesregierung (Kasten) vergleicht, erkennt unschwer, dass es sich jeweils um Umformulierungen des Textes des seit 2002 gültigen und auch praktizierten Gewaltschutzgesetzes handelt. Denn dort gibt es bereits die Möglichkeit zivilgerichtliche Schutzanordnungen (Betretungs- und Näherungsverbote) zu erwirken und den Störer strafrechtlich zu verfolgen, wenn er sich

an diese nicht hält. § 241b – neu – schreibt demgegenüber lediglich gesetzlich eine Art Parallelität von Zivil- und Strafrecht fest. Beim Hessischen Entwurf hingegen würde der neu geschaffene Straftatbestand wegen der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, welche erst die Strafbarkeit auslösen, wohl nur ganz wenige, besonders schwer wiegende Fälle erfassen. Aber sicher ist so eine Prognose nicht, denn auch dieser Entwurf kombiniert unbestimmtes Strafrecht mit schweren Eingriffen in die Rechte der Beschuldigten –

eine nicht gerade zukunftsweisende Strategie!

Halten wir fest: Näherungsverbote und andere Schutzanordnungen setzen keine besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer voraus. Sie können also auch gegen hartnäckige Belästigungen und Nachstellungen außerhalb des privaten Bereichs – Stalking – eingesetzt werden. Aber das funktioniert nur dann, wenn entweder Familiengerichte oder Amtsgerichte (also nur bei zu einem Streitwert von 5000,- Euro).